

Abdruck

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 6 ZB 04.30267
Sachgebiets-Nr. 446

Rechtsquellen:

§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG

Hauptpunkte:

Asylrecht
Afghanistan
Abschiebungsschutz
Grundsatzfrage

Leitsätze:

veröffentlicht in:

Rechtskräftig:

Beschluss des 6. Senats vom 5. April 2004
(VG Würzburg, Entscheidung vom 23. Februar 2004, Az.: W 7 K 03.31543)

6 ZB 04.30267
W 7 K 03.31543



Dr. Marx Rechtsanwalt	
Eing.	13. April 2004
<i>ES</i>	

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

1. [faded]
2. [faded]
3. [faded]
4. [faded]
5. Ref. [faded]

zu 3 bis 5:

vertreten durch M

vertreten durch N

zu 1 bis 5 wohnhaft: Burgstr. 3, 97702 Münnerstadt

- Kläger -

bevollmächtigt zu 1 bis 5:

Rechtsanwälte Dr. Marx und Wendler,
Mainzer Landstr. 127a, 60327 Frankfurt,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch:

Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Außenstelle Würzburg,
Veitshöchheimer Str. 100, 97080 Würzburg,

- Beklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,

wegen

Asylrechts;

hier: Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des
Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg vom 23. Februar 2004,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 6. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Maunz,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Bäumler,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Haas

ohne mündliche Verhandlung am **5. April 2004**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Die Kläger tragen als Gesamtschuldner die Kosten des Antragsverfahrens.
- III. Der Gegenstandswert bemisst sich nach § 83 b Abs. 2 AsylVfG. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b Abs. 1 AsylVfG).

Gründe:

Der Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg.

Er wirft als grundsätzlich die Frage auf, „ob die erlassrechtlich geregelte Duldungspraxis in Bayern einen im Vergleich zu § 53 Abs. 6 AuslG vergleichbaren zielstaatbezogenen Abschiebungsschutz vermittelt“. Diese Frage ist durch die Rechtsprechung geklärt. Nach der Entscheidung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 14. Mai 2003 (Az. 6 B 97.31869; bestätigt durch BVerwG v. 28.8.2003 BVerwG 1 B 192.03) besteht zur Zeit für afghanische Asylbewerber kein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses in verfassungskonformer Auslegung des § 53 Abs. 6 AuslG, da diese des begehrten Schutzes nicht bedürfen. Nach Nr. 5 des Erlasses des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 17. Juli 1998 in der Fassung vom 8. Februar 1999, zuletzt verlängert mit IMS vom 22. Dezember 2003, werden die Duldungen von vollziehbar ausreisepflichtigen afghanischen Staatsangehörigen weiterhin um bis zu 6 Monate erteilt und verlängert. Den Klägern steht damit bereits durch die Erlasslage in Bayern gleichwertiger Abschiebungsschutz auf der Rechts-

grundlage des § 55 AuslG zu; eine verfassungswidrige Schutzlücke ist nicht gegeben. Die von den Klägern hinsichtlich der Gleichwertigkeit angemeldeten Zweifel sind nicht begründet. Dass es im gegebenen Zusammenhang auf die zusätzlichen Vorteile aus der weiterreichenden Bindungswirkung einer Entscheidung nach § 53 Abs. 6 AuslG (§ 42, § 73 Abs. 3 AsylVfG) nicht ankommt, hat bereits das Bundesverwaltungsgericht in seinem von den Klägern herangezogenen – übrigens zur baye-
rischen Erlasslage ergangenen – Urteil vom 12. Juli 2001 (BVerwGE 114, 379 ff.) ausgeführt (a.a.O. S. 385 f.). Die günstigeren Verfestigungsmöglichkeiten des Aufenthaltstitels im Falle einer Entscheidung nach § 53 Abs. 6 AuslG können nicht berücksichtigt werden, weil die genannte Gleichwertigkeit nicht rechtliche Gleichstellung in jeder Hinsicht, sondern „vergleichbar wirksamen Schutz vor Abschiebung bedeutet“ (BVerwGE 114, 379/385 oben).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 159 Satz 2 VwGO.

Maunz

Bäumler

Haas